

## Nutzungs- und Gebührensatzung

### des Schulverbandes Bungsberg über die Benutzung der Räumlichkeiten der Friedrich-Hiller-Schule und der Turnhalle in Schönwalde am Bungsberg

Aufgrund des § 49 Schulgesetz Schleswig- Holstein (SchulG), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (GkZ), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schleswig-Holstein 2003,S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVObI. Schleswig-Holstein 2007 S. 452) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 08.03.2017 folgende Satzung über die Benutzung der Räumlichkeiten der Friedrich-Hiller-Schule und der Turnhalle des Schulverbandes Bungsberg erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Der Schulverband Bungsberg unterhält die Friedrich-Hiller-Schule – nachstehend „Schule“ genannt und eine Turnhalle in Schönwalde a. B. als öffentliche Einrichtungen. Die Benutzung der Einrichtungen richtet sich nach den näheren Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Einrichtungen stehen zur Verfügung:

- a) dem Unterricht sowie schulischen Veranstaltungen,
- b) dem Schulsport,
- c) der Offenen Ganztagschule,
- d) dem freien Sport,
- e) den Sportvereinen im Bereich des Schulverbandes Bungsberg, auf Antrag den sonstigen Sportgemeinschaften des Schulverbandes Bungsberg sowie den Fachverbänden auf Kreis-, Landes- und Bundesebene ausschließlich zu sportlichen Zwecken und Veranstaltungen,
- f) den Kindergärten der verbandsangehörigen Gemeinden,
- g) der hauptamtlichen Jugendpflege der verbandsangehörigen Gemeinden,
- h) sonstigen, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, die von dem/der Schulverbandsvorsteher/in von Fall zu Fall genehmigt werden können.

Auf die Benutzung besteht kein Rechtsanspruch, der Unterricht, der Schulsport sowie schulische Veranstaltungen haben in jedem Fall Vorrang.

#### **§ 2 Benutzungsgenehmigungen**

- 1) Anträge auf die Benutzung von Räumlichkeiten in der Schule und in der Turnhalle nimmt die Amtsverwaltung des Amtes Ostholstein-Mitte in Schönwalde für den Schulverband entgegen. Die Anträge müssen schriftlich

spätestens zwei Wochen vor der geplanten Nutzung eingereicht werden. Die Amtsverwaltung koordiniert die Wünsche im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und stellt in Rücksprache mit der Schulleitung und/oder mit der/dem Hausmeister/in einen Benutzungsplan auf.

- 2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die Haus- und Hallenordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren nach der Anlage (Gebührenteil) zu dieser Satzung erhoben.

### **§ 4 Benutzung**

- 1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung und die Benutzungszeiten ergeben sich aus der Haus- und Hallenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der/Die Antragsteller/in weist nach, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung gemäß § 7 dieser Benutzungssatzung besteht.
- 3) Die Räumlichkeiten in der Schule bleiben während der Ferien geschlossen. Die Turnhalle der Friedrich-Hiller-Schule ist in den Herbst- und in den Osterferien 1 Woche geöffnet, in den Sommerferien ist die Turnhalle für eine Hälfte der Sommerferien und in den Weihnachtsferien nach Bedarf geöffnet. In Ausnahmefällen entscheidet der/die Schulverbandsvorsteher/in. Der Offenen Ganztagschule ist die Nutzung der Räumlichkeiten in der Schule und der Turnhalle in den Ferienzeiten gestattet. Ein Anspruch auf eine Warmwasserversorgung und Heizung besteht während der Ferien nicht. Anfallende Mehrkosten für die Sondernutzung während der geschlossenen Zeiten sind von den Nutzern zu tragen.
- 4) Die Benutzung der Räumlichkeiten kann von der/dem Schulverbandsvorsteher/in für einzelne Benutzungszeiten oder Tage unter Fortdauer der Zulassung entschädigungslos untersagt werden, wenn
  - a. die Räumlichkeiten wegen Instandsetzungsarbeiten oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse (z. B. hohe Schneelast auf dem Flachdach der Turnhalle) unbenutzbar werden,
  - b. die Vorbereitung und Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung sportlicher, kultureller oder anderer Art vorrangig ist.

### **§ 5 Verhalten in den Schulräumen/der Turnhalle**

- 1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die überlassenen Räume dürfen nur in der zugewiesenen Benutzerzeit und für

den genehmigten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt. Eine nicht nutzungsgerechte/sportgerechte bzw. den Hallenregeln widersprechende Benutzung ist untersagt.

- 2) Die Pflichten der Verantwortlichen ergeben sich im Einzelnen aus der Haus- und Hallenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Aufsicht und Hausrecht**

Die Schulleitung übt das Hausrecht über die genutzten Räumlichkeiten aus. Während der Abwesenheit der Schulleitung wird das Hausrecht, besonders während der außerschulischen Nutzung, von der/dem Hausmeister/in ausgeübt. Der Schulleitung, der/dem Hausmeister/in oder den sonst vom Schulverband Beauftragten ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungssatzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, aus den Räumlichkeiten der Schule und der Turnhalle verweisen. Der/die Schulverbandsvorsteher/in kann die Betroffenen bis auf weiteres von der Benutzung ausschließen. Die Betroffenen können innerhalb von acht Tagen bei der Schulverbandsversammlung schriftlich Widerspruch erheben. Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich der Schulverband strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

## **§ 7 Haftung und Schadenersatz**

- 1) Der Schulverband Bungsberg überlässt den Benutzern die Schulräume bzw. die Räume der Turnhalle und die Geräte, die im Eigentum des Schulverbandes sind, zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, alle Räume und Geräte, die benutzt werden sollen, vorher auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er/sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- 2) Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege. Der/die Benutzer/in verzichtet seiner-/ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Schulverband Bungsberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulverband Bungsberg und dessen Bedienstete und Beauftragte. Der/die Benutzer/in hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellung der Ansprüche gedeckt wird. In Ausnahmefällen kann der Schulverband hiervon Befreiung erteilen.

3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Schulverbandes Bungsberg als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

4) Der/die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die dem Schulverband an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung entstehen.

5) Erhält der/die Benutzer/in für die Räumlichkeiten einen Schlüssel, so haftet dieser bei Verlust auch für entstehende Folgekosten. Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Der Schlüssel ist nach Ablauf des Nutzungsrechtes beim Hausmeister abzugeben.

### **§ 8 Kenntnisnahme von der Benutzung**

Vor Zulassung der Benutzung haben die vertretungsberechtigten Personen der/des Antragstellerin/Antragstellers schriftlich zu erklären, von dieser Benutzungssatzung sowie von der Haus- und Hallenordnung Kenntnis genommen zu haben.

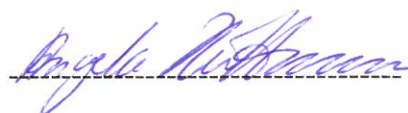
### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Schulräumen, der Turnhallen und der Aulen des Schulverbandes Bungsberg sowie die dazugehörige Anlage Gebührenteil des Schulverbandes Bungsberg vom 12.12.2005 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Schönwalde a. B., den 15.06.2017



(Angela Hüttmann)

Die Schulverbandsvorsteherin



## Anlage ( Gebührenteil )

### zur Satzung über die Benutzung von Schulräumen, der Turnhalle und der Aula des Schulverbandes Bungsberg

Aufgrund des § 49 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 08.03.2017 folgende Gebührenanlage zur Satzung über die Benutzung von Schulräumen, der Sporthalle sowie der Aula des Schulverbandes Bungsberg erlassen:

#### § 1 Gebühren

- (1) Für die Überlassung der vorhandenen Räumlichkeiten einschl. der Nebenräume (z.B. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume) werden von den Benutzern Gebühren in folgender Höhe erhoben:

1.	Für einen Klassen- und Sonderunterrichtsraum (außer Küche und Musikraum) je Raum und angefangene Stunde	2,50€
2.	Für einen Musikraum mit Klavierbenutzung je Raum und Flügelbenutzung und angefangene Stunde	4,00€
3.	Für eine Küche je angefangene Stunde	18,00€
4.	Für die Benutzung der Aula pro Tag und Veranstaltung	50,00€
5.	Die Benutzungsgebühr in der Sporthalle wird für sportliche/nicht sportliche Veranstaltungen pro angefangene Stunde wie folgt festgesetzt:	
	Vereine und Verbände aus dem Bereich des Schulverbandes Bungsberg	7,00€
	Sonstige Benutzer	11,00€

- (2) Der/Die Schulverbandsvorsteher/in wird ermächtigt, auf Antrag von der Erhebung einer Benutzungsgebühr abzusehen oder diese zu ermäßigen.
- (3) Für die Überlassung der Räumlichkeiten an Benutzer, welche aus der Inanspruchnahme einen gewerblichen Nutzen ziehen, wird zu der oben genannten Gebühr ein Aufschlag von 50 v.H. oder in Höhe von 10% des nachzuweisenden Umsatzes aus der Veranstaltung erhoben. Die jeweils höhere Gebühr ist zu erheben.

## § 2 Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Der/die Benutzer sind zur bargeldlosen Überweisung der Gebühren, Aufschläge und Auslagenerstattung innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung an die Amtskasse Ostholstein- Mitte verpflichtet. Zahlungspflichtige sind die Veranstalter, die/der Benutzer und diejenige/derjenige, die/der den Schulverband Bungsberg zur Bereitstellung der Räume veranlasst hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

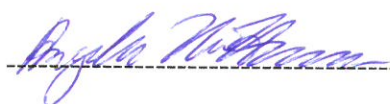
## § 3 Inkrafttreten

Diese Anlage (Gebührenteil) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Turnhallen des Schulverbandes Bungsberg vom 12.12.2005 außer Kraft.

Die Anlage (Gebührenteil) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönwalde a. B., den 15.06.2017



(Angela Hüttmann)

Die Schulverbandsvorsteherin

